



Tennisclub Grüningen, Werkstrasse, 8627 Grüningen

Statuten

Einleitende Bemerkung: Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in den Statuten und Reglementen vom Tennisclub Grüningen nur die männliche Sprachform verwendet.

I. Name und Sitz

Art. 1

Name/Sitz

Unter dem Namen "Tennisclub Grüningen" (nachfolgend Verein oder TCG) besteht seit 1985 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Grüningen.

Art. 2

Mitgliedschaft

¹Der Verein ist Mitglied von Swiss Tennis und dem Regionalverband Zürich Tennis (RVZT).

²Die Statuten und Reglemente von Swiss Tennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des RVZT sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

II. Vereinszweck

Art. 3

Zweck

¹Der Verein bezweckt die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Tennissportes in Grüningen.

²Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

³Der Verein sucht den genannten Zweck zu erreichen durch:

- Betrieb und Unterhalt einer Tennisanlage, zur Benutzung durch die Mitglieder des Vereins
- Sicherstellung eines geordneten Spielbetriebs
- Organisation und Durchführung von Anlässen auf und neben dem Tennisplatz
- Teilnahme an Meisterschaften
- Aktivitäten, die geeignet sind, Mitglieder für den Verein zu gewinnen
- Pflege guter Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern
- Aktive Förderung des Tennissports bei der Jugend



III. Mitglieder

Art. 4

Mitglieder- Kategorien

¹Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen beitreten, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks bekunden.

²Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Studenten und Lehrlinge
- d) Junioren
- e) Schnuppermitglieder
- f) ELKI
- g) Passivmitglieder
- h) Gönner

Art. 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können ausschliesslich natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr aufgenommen werden.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, welche in Anerkennung ihrer ausserordentlichen Verdienste für den TCG, durch die Generalversammlung ernannt wurden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7

Studenten/Lehrlinge

¹Als Studenten und Lehrlinge werden Mitglieder bezeichnet, die das Juniorenalter überschritten haben und in der Ausbildung stehen. Bis maximal zum Ende des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

²Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Ihre Mitgliederbeiträge liegen jedoch unter denjenigen für Aktivmitglieder.

Art. 8

Junioren

Junioren sind Spieler bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr vollenden.

Art. 9

Schnuppermitglieder

Natürliche Personen können vor der Aufnahme in den Verein als Aktivmitglieder während maximal einer Saison als Schnuppermitglieder aufgenommen werden. Sie bezahlen während dieser Zeit einen reduzierten Mitgliederbeitrag.



Art. 10

ELKI

¹ELKI sind Eltern, die mit ihren Kindern (Juniorenmitgliedschaft) Tennis spielen. Die Kinder müssen eine Juniorenmitgliedschaft haben.

²ELKI sind keine Vereinsmitglieder im Sinne von Art. 66ff ZGB und folglich in Vereinsangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Die Spielberechtigung ist im separaten ELKI-Spielreglement festgehalten.

Art. 11

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die Mitglied des TCG werden oder bleiben wollen - ohne aktiv im Verein mitzumachen. Sie bezahlen einen speziellen Mitgliederbeitrag und haben keine Spielberechtigung.

Art. 12

Gönner

Als Gönner können natürliche oder juristische Personen oder Rechtsgemeinschaften aufgenommen werden, die – ohne aktiv im Verein mitzumachen, - die Interessen des Vereins fördern und einen jährlichen finanziellen Beitrag entrichten wollen. Sie haben keine Spielberechtigung.

Art. 13

Eintritt

¹Aktiv-, Schnupper- und Passivmitglieder, Studenten/Lehrlinge und Junioren werden durch den Vorstand aufgenommen. Erforderlich ist ein schriftliches Gesuch um Aufnahme. Junioren unter dem 18. Altersjahr bedürfen überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

²Die maximale Anzahl der Aktiv-, Studenten/Lehrlinge und Juniorenmitglieder ist so zu beschränken, dass ein geordneter Spielbetrieb gewährleistet ist.

³Besteht eine Warteliste von Interessenten für die Clubmitgliedschaft, so haben die Einwohner der Gemeinde Grünigen den Vortritt. Dabei werden zuerst Familienangehörige eines Aktivmitgliedes (Aktiv, Junioren, Studenten/Lehrlinge) berücksichtigt.

⁴Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 14

Austritt

¹Der Austritt aus dem Verein ist mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand jeweils auf das Ende eines Clubjahres möglich. Die Meldung muss jedoch spätestens bis 31.12. des abgelaufenen Clubjahres im Besitz des Vorstandes sein. Die statutarischen Verpflichtungen müssen bis zum Austritt vollumfänglich erfüllt werden.

²Bei einem Austritt während des Vereinsjahres bleibt der Mitgliederbeitrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet.

³Besondere Fälle (z.B. Unfall, Krankheit, Wohnortwechsel) regelt der Vorstand auf begründetes Gesuch hin.



⁴Die Passivmitgliedschaft erlischt zudem durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres.

Art. 15

Ausschluss

¹Ein Mitglied kann vom Vorstand unter Angaben der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt,
- sich weigert, die Statuten, die Reglemente oder die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet oder es
- dem Sport allgemein schadet.

²Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert dreissig Tagen seit der Zustellung des Entscheides mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Mit dem Ausschluss ist jedes Spielrecht ab sofort sistiert, auch bei Rekurs.

Art. 16

Rechte der Mitglieder

¹Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel V (Organisation) geregelt.

²Die Aktiv-, Ehren-, Schnuppermitglieder sowie die Studenten/Lehrlinge und Junioren können im Rahmen der Platz- und Spielordnung die Infrastruktur des Vereins nutzen.

³Passivmitglieder und Gönner haben keinen Anspruch auf Benützung der Infrastruktur, jedoch Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Art. 17

Pflichten der Mitglieder

¹Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

²Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Tennis sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

²Alle beitragspflichtigen Mitglieder haben jährlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Bei Aufnahme nach dem 31. Juli ist für das verbleibende Vereinsjahr der halbe Mitgliederbeitrag geschuldet.

³Studenten/Lehrlinge haben dem Kassier die entsprechenden Ausbildungsnachweise bis Ende Februar des Vereinsjahres vorzulegen. Fehlt der Nachweis, erfolgt die Mutation in eine Aktivmitgliedschaft.

⁴Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



⁵Aktivmitglieder und Studenten/Lehrlinge sind verpflichtet, mindestens an einem Frondienst pro Kalenderjahr zugunsten des Vereins teilzunehmen oder einen zusätzlichen finanziellen Beitrag an den Verein zu leisten. Die Höhe des finanziellen Beitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

⁶Der Vorstand ist berechtigt, beitragspflichtige Mitglieder, die während der ganzen Saison an der Ausübung des Tennissports verhindert sind, auf Gesuch hin zu dispensieren. Dispensierte bezahlen den Passiv-Beitrag. Bei Ehepaaren/Konkubinaten hat dies zur Folge, dass das verbleibende Aktivmitglied den Beitrag für Einzelmitglieder bezahlen muss.

⁷Die Teilnahme von Nichtmitgliedern in einer Interclubmannschaft des Vereins bedarf Zustimmung vom Vorstand. Stimmt der Spielleiter der Teilnahme zu, sind die Spieler dieser IC-Mannschaft verpflichtet, einen vom Vorstand zu bestimmendem Beitrag zu entrichten.



IV. Finanzierung / Haftung

Art. 18

Finanzierung

¹Der Verein wird insbesondere wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag)
- b) Freiwillige Zuwendungen
- c) Einnahmen durch Vereinsaktivitäten
- d) Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde
- e) Vermietung vom Clubhaus
- f) Werbe- und Sponsoringbeiträge
- g) Sonstiges

²Der Jahresbeitrag der verschiedenen Mitgliederkategorien wird von der Generalversammlung festgelegt (Protokoll). Das aktuelle Protokoll bildet diesbezüglich jeweils ein integrierter Bestandteil der Statuten. Konkubinatspaare werden bei der Festlegung der Mitgliederbeiträge wie Ehepaare behandelt.

³Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Davon ausgenommen ist einzig die Rückzahlung eines vom Mitglied bezahlten zinslosen Darlehens.

Art. 19

Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in der Höhe auf den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

²Der Abschluss einer Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden.

³Jedes Mitglied haftet für allen Schaden, den es dem Verein mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand bestimmt die Schadenersatzsumme.



V. Organisation

Art. 20

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 22

Aufgaben /

Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisname des Revisionsberichts
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- g) Beschlussfassung über das aktuelle Jahresprogramm
- h) Beschlussfassung über alle Belange des Tennisareals (Bauvorhaben, Erneuerungen, Kreditaufnahme etc.)
- i) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge, möglicher Eintrittsgebühr und zinsloser Darlehen
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Wahl der Präsidenten
- m) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- n) Wahl der Rechnungsrevisoren
- o) Rekursentscheid über Aufnahme von Mitgliedern
- p) Rekursentscheid über die durch den Vorstand ausgesprochenen Ausschlüsse
- q) Ehrungen
- r) Verschiedenes



Art. 23
Zeitpunkt

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert drei Monaten nach Abschluss jedes Vereinsjahres statt.

²Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren einer stimmberechtigten Mitgliedergruppe von 1/5 aller Mitglieder statt.

Art. 24
Einberufung

Die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen werden durch den Vorstand spätestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes, des Datums und der Zeit einberufen. Soweit von einem Mitglied nicht anders gewünscht erfolgen die Zustellungen per E-Mail.

Art. 25
Anträge

Anträge von Vereinsmitgliedern an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 26
Stimm- und
Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder, Schnuppermitglieder, Studenten/Lehrlinge sowie die Ehrenmitglieder. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 27
Beschlussfassung

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

²Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat stets geheim zu erfolgen.

³Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.



Art. 28
Gang der
Verhandlung

¹Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied als Tagespräsident geführt.

²Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, ist der Wahlgang zu wiederholen.

³Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

Art. 29
Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

b) Der Vorstand

Art. 30
Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 4 Mitgliedern. Neben dem Präsidenten sind folgende Ressorts zu regeln:

- a) Kassier
- b) Juniorenverantwortlicher
- c) Aktuar
- d) Platzchef
- e) Spielleiter (SpiKo)
- f) Kommunikation / Werbung / Sponsoring / Website / Social Media

²Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Doppelfunktionen sind möglich.

³Der Vorstand kann in dringenden Fällen bis max. drei Mitglieder in eigener Kompetenz in den Vorstand berufen (Kooptation). Diese Berufung muss an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

⁴Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen [zu je 30%] vertreten sein.

Art. 31
Wahl

¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung jeweils auf 2 Jahre. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die der übrigen Mitglieder einzeln oder gemeinsam. Wiederwahl ist zulässig.

²Entstehen während der Amtsdauer Vakanzen im Vorstand, so ist derselbe berechtigt, von sich aus mit Gültigkeit bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.



Art. 32

Amtszeit

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

Für die oben erwähnte Beschränkung werden die Amtszeiten ab dem Jahr 2027 berücksichtigt. Die Amtszeiten vor 2027 werden nicht berücksichtigt.

Art. 33

Aufgaben

¹Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

²Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Leitung des Vereins
- b) Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebs
- c) Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Vorbereitung und Leitung der Generalversammlungen
- f) Rechnungsführung- und ablage sowie Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Führung des Mitgliederregisters
- i) Organisation von Vereinsanlässen/Turnieren
- j) Organisation/Ausschreibung der Juniorenkurse
- k) Kontrolle der Tätigkeiten jedes Vorstandsmitgliedes
- l) Erlass und Änderung von Reglementen sowie Platz- und Spielordnung
- m) Erlass und Festsetzung von Arbeitseinsätzen inkl. Ersatzbeiträgen
- n) Erledigung aller Angelegenheiten, welche Gesetz und Statuten nicht unübertragbar in die Kompetenz der Generalversammlung legen.

³Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben, die nicht im von der Generalversammlung genehmigten Budget enthalten sind, bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 pro Jahr zu beschliessen.

⁴Rechtsgeschäfte erfordern die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 34

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt und werden vom Präsidenten unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Sitzung einberufen.

Art. 35

Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 36

Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr, wobei jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zukommt. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.



Art. 37

Interessenskonflikt

¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

²Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereines aus.

³Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

⁵Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁶Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein steht oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 38

Protokoll

Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 39

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind als Entschädigung für Ihre Vorstandsarbeiten von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 40

Rechnungsrevisoren

¹Die Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

²Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

⁴Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.



VI. Datenschutz / Ethische Prinzipien

Art. 41

Ethische Prinzipien

¹Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

²Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

³Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

⁴Der TCG beachtet sämtliche Bestimmungen des Jugendschutzes (Alkoholverbot etc.).

Art. 42

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung ist ein separates Zusatzdokument und als integrierter Bestandteil der Statuten zu verstehen.



VII. Schlussbestimmungen

Art. 43

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ (Dreiviertelmehrheit) der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 44

Liquidations- überschuss

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Liquidationsüberschusses.

Art. 45

Statuten

¹Die Statuten können durch jede Generalversammlung geändert/revidiert werden. Diesbezügliche Beschlüsse erfordern eine $\frac{2}{3}$ (Zweidrittelmehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten.

²Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Februar 2025 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom Jahr 1987 und die Revisionen vom 04.02.2000, 30.01.2004, 27.01.2012 und 07.02.2025.

VIII. Unterzeichnung

Tennisclub Grünlingen
Grünlingen, 17. Januar 2026

Der Präsident

Die Aktuarin

Kevin von Gunten

Sibylle Rüdisüli